

RS Vwgh 1987/1/14 86/06/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1987

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG VlbG 1972 §30 Abs1;

BauG VlbG 1972 §41 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

Dem Nachbarn steht ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Eigentümer eines konsenslos errichteten Bienehauses dessen Abtragung aufgetragen wird, nicht zu. Im Hinblick auf eine entgeltliche Versagung einer Baubewilligung ist ein solcher Auftrag vom Bürgermeister in Wahrnehmung seiner Amtspflicht zu erlassen.

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986060194.X02

Im RIS seit

04.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at